

# FAQ zum Programm **STÄRKE**

## Häufige Fragen der Eltern

Frage	Antwort
Was ist <b>STÄRKE</b> ?	<b>STÄRKE</b> ist ein Programm der Landesregierung, das Eltern durch Gewährung von finanziellen Zuschüssen die Inanspruchnahme von Familien- und Elternbildung, gegebenenfalls auch ergänzenden Beratungen, erleichtern soll.
Was ist das Ziel von <b>STÄRKE</b> ?	<b>STÄRKE</b> hat zum Ziel durch STÄRKUNG der Elternkompetenzen, insbes. der Erziehungskompetenz, die Kinder zu stärken und ihre Entwicklungsmöglichkeiten zu verbessern.
Was ist die rechtliche Grundlage von <b>STÄRKE</b> und wer wirkt mit?	Grundlage für die Programmdurchführung ist die Rahmenvereinbarung <b>STÄRKE</b> zwischen der Landesregierung, Organisationen von Bildungsträgern und sonstigen freien Trägern der Jugendhilfe, den Kommunalen Landesverbänden und dem Kommunalverband für Jugend und Soziales.
Wann ist das Programm gestartet?	Am 1. September 2008.
Wie viel Geld stellt das Land für das Programm zur Verfügung?	Für 2008 stehen 1,5 Mio. Euro zur Verfügung, in den Jahren 2009 - 2013 sollen jährlich je 4 Mio. Euro bereit gestellt werden.
Wer kann Zuschüsse erhalten?	Alle Eltern, deren Kind am 1. September 2008 oder später geboren ist, erhalten einen Bildungsgutschein.  Familien in einer besonderen Lebenssituation, die mit erhöhten Anforderungen an die Versorgung, Betreuung und Erziehung von Kindern verbunden ist, können unabhängig vom Geburtsdatum der Kinder besondere Zuschüsse erhalten.  Voraussetzung ist stets, dass die Eltern mit dem Kind ihren Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg haben.
Wie erhalten die Eltern von Neugeborenen die Zuschüsse?	Den Eltern von Neugeborenen sendet das Einwohnermeldeamt <u>automatisch</u> einen Bildungsgutschein im Wert von 40 Euro zu.  Der Gutscheinwert ist für Elternpaare und Alleinerziehende gleich.  Die Eltern geben den Gutschein bei der Buchung eines Kurses beim Veranstalter ab. Dieser gewährt einen entsprechenden Gebührenerlass.

Wie viele Gutscheine erhalten Eltern von Mehrlingen	Eltern von <u>Mehrlingen</u> erhalten für <u>jedes</u> Kind einen Gutschein.
Was ist wenn eine Familie erst nach Geburt des Babys nach Baden-Württemberg zieht?	Familien, die mit einem Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ihren ersten Wohnsitz in Baden-Württemberg begründen, können bei dem für sie zuständigen Einwohnermeldeamt <u>auf Antrag</u> einen <b>STARKE</b> -Gutschein ausgestellt bekommen.
Erhalten auch Familien, die ein Kind zur Pflege oder Adoption aufnehmen einen Gutschein?	Familien, die ein Kind <u>unter einem Jahr</u> zur <u>Pflege oder Adoption</u> aufnehmen, erhalten den Gutschein von den <u>Jugendämtern</u> . Da Babys, die zur <u>Pflege oder Adoption</u> in eine Familie aufgenommen werden oft erst nach einiger Zeit zu den Familien gelangen, ist bei Ihnen der Gutschein unabhängig vom Alter des Kindes <u>ein Jahr ab Ausstellungsdatum</u> gültig.
Was ist, wenn eine Familie den Gutschein verloren hat?	Dann kann das zuständige Einwohnermeldeamt einen Ersatz-Gutschein ausstellen.
Wie lange ist der Gutschein gültig?	Grundsätzlich muss der Kurs bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes <u>begonnen</u> werden. In Ausnahmefällen kann der Kursanbieter den Gutschein auch noch nach dem ersten Geburtstag des Kindes entgegennehmen. Dies gilt insbesondere, wenn der von der Familie ausgewählte und rechtzeitig startende Kurs bereits belegt war und der <u>nächste</u> Kurs gebucht wurde oder der ausgewählte Kurs erst nach dem ersten Geburtstag des Kindes startet und kein vergleichbarer Kurs vorher angeboten wurde. Auch Eltern, die wegen eigener schwerer Krankheit oder schwerer Krankheit eines Kindes (gilt auch bei Krankheit eines Geschwisterkindes) an der geplanten Kursteilnahme gehindert waren, können den Gutschein noch im zweiten Lebensjahr einlösen.
Kann der Gutschein für beliebige Veranstaltungen verwendet werden?	Der Gutschein muss bei Veranstaltern eingelöst werden, die Organisationen angehören, die die Rahmenvereinbarung <b>STARKE</b> unterzeichnet haben oder die mit Billigung des Jugendamts der Rahmenvereinbarung beigetreten sind. Grund hierfür ist die Selbstverpflichtung der Unterzeichner auf besondere Qualitätsstandards.
Wie erfahren die Eltern, wofür sie den Gutschein einsetzen können?	Dem Gutschein wird ein Informationsblatt beigelegt, das beschreibt, für welche Art von Veranstaltungen er eingelöst werden darf. Die Information über Veranstaltungen und Veranstalter vor Ort stellt das Jugendamt sicher (z.B. Flyer, Homepage).

<p>Welche Veranstaltungen können mit dem Gutschein abgerechnet werden?</p>	<p>Nach Wahl der Eltern:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ein vollständiger <b>Grundkurs</b> mit vier mal 1,5 Stunden (8 Unterrichtseinheiten) zur Entwicklung im ersten Lebensjahr, der auf die Themen Entwicklungspsychologie, Bewegung und Ernährung eingeht, oder</li> <li>2. <b>Vier oder mehr Abende zu möglichst verschiedenen Themen</b> aus den Bereichen: Kommunikation in der Familie, Vater sein und Mutter sein, Väter in der Elternzeit, Entwicklungspsychologie, Kinderpflege, Ernährung, Bewegung oder</li> <li>3. Teile eines <b>breiter angelegten Elternkurses</b>. Hier brauchen die Themen nicht auf das erste Lebensjahr bezogen zu sein. Damit sollen vor allem Eltern mit mehreren Kindern die Chance erhalten, während des Aufwachsens des Säuglings sich auch um weitere Familienfragen vertieft zu kümmern.</li> </ol>
<p>Gilt der Gutschein nur in dem Kreis, in dem die Eltern wohnen?</p>	<p>Der Gutschein kann in ganz Baden-Württemberg eingelöst werden. Außerdem sind manche Bildungsträger angrenzender Bundesländer zur Teilnahme zugelassen. Näher hierzu ist den von den Jugendämtern zusammengestellten Auflistungen der örtlichen <b>STARKE</b>-Kurse bzw. – Kursanbieter zu entnehmen.</p>
<p>Was sind besondere Lebenssituationen, in denen es weitere Zuschüsse geben kann?</p>	<p>Alleinerziehung, frühe Elternschaft (Alter unter 18 Jahren), Gewalterfahrung, Krankheit (dazu zählt auch Sucht) und Behinderung eines Familienmitglieds, Mehrlingsversorgung Migrationshintergrund, Pflege- oder Adoptivfamilie, prekäre finanzielle Verhältnisse, Trennung, Unfall oder Tod eines Familienmitglieds.</p>
<p>Was machen Familien in besonderen Lebenssituationen mit dem Gutschein?</p>	<p>Familien mit Säuglingen in besonderen Lebenssituationen können den Gutschein für die typischen Gutscheinangebote einsetzen. Dies berührt die Zuschüsse für Veranstaltungen, die auf ihre besondere Situation zugeschnitten sind, nicht.</p>
<p>Können Eltern in besonderen Lebenssituationen genau so sicher damit rechnen, weitere Zuschüsse zu erhalten, wie Gutscheininhaber auf die Einlösung ihres Gutscheins vertrauen können?</p>	<p>Leider nicht, da die Jugendämter für ein Abrechnungsjahr einen bestimmten Anteil der Programmmittel erhalten und diese zunächst für die Gutscheineinlösung verwendet werden müssen. Die Jugendämter bestimmen im Benehmen mit den Veranstaltern, für welche auf die besonderen Lebenssituationen zugeschnittenen Veranstaltungen und für wie viele Familien im laufenden Kalenderjahr Zuschüs-</p>

	<p>se gewährt werden können. Dies wird sich nach den örtlichen Strukturen und Handlungsbedarfen richten. Sobald die jährlich zur Verfügung gestellten Mittel des Programms erschöpft sind, können Zuschüsse aus <b>STÄRKE</b> für Familien in besonderen Lebenssituationen erst wieder im nächsten Jahr gewährt werden.</p>
<p>Wie erfahren Eltern in besonderen Lebenssituationen, ob es für sie besondere Zuschüsse aus dem Programm <b>STÄRKE</b> geben könnte und was sollten sie tun, um sie zu erhalten?</p>	<p>Die Eltern erfahren durch Hinweise von Angehörigen von Berufsgruppen, die Eltern und Kinder beraten und betreuen, von Veranstaltungen, für die ein Zuschuss denkbar ist. Die Eltern suchen den Veranstalter auf und füllen bei ihm einen Antrag aus. Die Antragsformulare stehen auch zum Herunterladen auf der Homepage des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren bereit. Der Veranstalter teilt den Eltern vor Beginn der Veranstaltung mit, ob dem Antrag entsprochen wird.</p>
<p>Welche Zuschüsse kann eine Familie in besonderer Lebenssituation erhalten?</p>	<p>Vollständiger Erlass der Kursgebühren für eine Bildungsveranstaltung, die auf die besondere Lebenssituation zugeschnitten ist (dies können Gebühren bis zu max. 500 Euro sein, die dem Veranstalter dann aus Mitteln von <b>STÄRKE</b> erstattet werden). Zusätzlich im Anschluss oder begleitend zu der besonderen Bildungsveranstaltung, sofern im Einzelfall erforderlich, häusliche Einzelfallberatungen durch professionelle Dienste (mindestens 5 Hausbesuche und insgesamt 10 Beraterstunden, Kostenübernahme bis zu 500 Euro).</p>
<p>Wer sind die Beteiligten am Programm <b>STÄRKE</b>?</p>	<p>Eltern, die die Angebote annehmen, Bildungsträger und Elternnetzwerke, Freie Jugendhilfeträger und beratende Stellen, Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter), Gemeinden, der Kommunalverband für Jugend und Soziales (führt das Programm <b>STÄRKE</b> durch) und die Landesregierung Baden-Württemberg (unter Federführung des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren).</p>